



# HAFENGESELLSCHAFT DAGEBÜLL

TOR ZU DEN INSELN

## Hafenbenutzungsordnung Hafen Dagebüll

Anordnung über die Benutzung des privaten Hafens Dagebüll, seiner Anlagen und Einrichtungen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung- HafVO) vom 15. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Seite 503) wird folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998 in den Grenzen der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2000.

#### § 2 Zweckbestimmung

Der Hafen Dagebüll ist ein privater Hafen der Hafengesellschaft Dagebüll mbH. Die Anlagen des Dagebüller Fähr- und Versorgungshafens dienen dem Umschlag, der damit verbundenen Lagerung von Gütern und dem Personenverkehr.

#### § 3 Entgelte

Für die Benutzung der privaten Anlagen und Einrichtungen des Dagebüller Fähr- und Versorgungshafens sind Entgelte nach der Entgeltordnung der Hafengesellschaft Dagebüll mbH in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Die Entgeltordnung für den Hafen Dagebüll kann im Hafenamtsamt eingesehen werden.

### II. Hafenbenutzung

#### § 4 Liegeplätze

Liegeplätze werden durch das Hafenamtsamt zugewiesen. Ohne Zustimmung des Hafenamtsamtes dürfen zugewiesene Liegeplätze nicht gewechselt werden. Passagier- und Fährschiffe sowie Kleinfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor.

#### § 5 Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen besteht folgende Regelung:

- Ein- und Auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h, fahren.
- Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.

#### § 6 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Fahrzeuge

#### § 7 Drehen der Schiffsschraube

Es ist untersagt, im Hafen Maschinenproben durchzuführen oder Schiffsschrauben längere Zeit laufen zu lassen.

## **§ 8 Laden und Löschen**

Lade-, Lösch-, Bunker- und Geschirrarbeiten dürfen nur von den Unternehmen ausgeführt werden, die vom Hafetrieb zugelassen sind, soweit Schiffer sie nicht in eigener Regie durchführen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Schüttgüter und greiferfähiges Gut dürfen nur gelöscht werden, wenn vorher von der Verladekaje zum Schiff Persennige oder dergleichen angebracht sind, um eine Verunreinigung des Hafenbeckens zu vermeiden.

## **§ 9 Lagern von Gütern**

Die Lagerung von Gütern aller Art auf den Kai- und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis und Platzanweisung durch die Hafengesellschaft. Die Lagerzeit kann begrenzt werden. Güter, die für die Gesundheit oder Umwelt gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, sind von der Lagerung ausgeschlossen.

## **§ 10 Verunreinigung der Kaianlagen**

Nach Beendigung der Lade- oder Löschvorgänge sowie nach der Lagerung von Gütern sind Verunreinigungen auf den Kaianlagen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

# **III. Besondere Maßnahmen**

## **§ 11 Verstöße gegen die Hafenenutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Hafenenutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

## **§ 12 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Die Beauftragten der Hafenbehörde sind berechtigt, bei Gefahren für die Umwelt, für Hafenanlagen sowie für Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen. Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

# **IV. Haftung**

## **§ 13 Haftungspflicht**

Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen. Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafengesellschaft Dagebüll von der Hand zu halten.

## **§ 14 Haftungsbeschränkungen**

Die Hafenverwaltung haftet nicht

- für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschaden;
- für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen;
- für Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist;

Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzlichem Handeln von Beauftragten der Hafenverwaltung beruhen.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 15 Anzuwendendes Recht**

Für die Rechtsbeziehung mit der Hafenverwaltung gilt deutsches Recht.

## **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dagebüll, Gerichtsstand Niebüll.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hafenenutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.